

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1929

10 (21.3.1929)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 21. März

1929

Inhalt.

Bekanntmachung: Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber.

Bekanntmachung.

(Vom 11. März 1929.)

Vorbereitungsdienst der Schulamtsbewerber.

Zum Vollzug des § 47 des Schulgesetzes werden für die Einführung der Schulamtsbewerber in den badischen Volksschuldienst folgende Bestimmungen getroffen:

Pflicht zum Vorbereitungsdienst und seine Dauer.

§ 1.

Nach erfolgreicher Abgangsprüfung für den Volksschuldienst (§ 44 des Schulgesetzes) hat der Schulamtsbewerber einen einjährigen Vorbereitungsdienst an badischen Volks- und allgemeinen Fortbildungsschulen abzuleisten. Der Vorbereitungsdienst soll sich tunlichst an die Abgangsprüfung anschließen und nicht unterbrochen werden. Schulferien gelten nicht als Unterbrechung, ebenso wenig Krankheit bis zur Gesamtdauer von vier Wochen. Das Unterrichtsministerium kann darüber hinaus die Zeit einer Unterbrechung auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, aus besonderen Gründen dessen Verschiebung gestatten oder Befreiung davon erteilen.

Anmeldung.

§ 2.

Die Meldung zum Vorbereitungsdienst reicht der Schulamtsbewerber bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen Kreis- oder Stadtschulamt ein, das sie an das Unterrichtsministerium weiterleitet. Der Beginn des Vorbereitungsdienstes wird alljährlich vom Unterrichtsministerium bekannt gegeben.

Zulassung.

§ 3.

Die Zulassung zum Vorbereitungsdienst erfolgt durch das Unterrichtsministerium unter Bezeichnung der Schule, welcher der Schulamtsbewerber zugewiesen wird. Der Schulleiter oder Erste Lehrer der Schule, an welcher der Schulamtsbewerber den Vorbereitungsdienst beginnt oder fortsetzt, zeigt den Eintritt des Bewerbers dem Unterrichtsministerium auf dem Dienstweg an.

Wohnsitz des Schulamtsbewerbers.

§ 4.

Der Schulamtsbewerber hat in der Regel an seinem Schulort zu wohnen. Ausnahmen hiervon kann das Kreis- oder Stadtschulamt zulassen.

Beamtenrechtliche Stellung des Schulamtsbewerbers.

§ 5.

Die allgemein für alle Beamten und die für die Lehrer an Volksschulen besonders erlassenen Vorschriften finden auf den Schulamtsbewerber im Vorbereitungsdienst sinngemäße Anwendung.

Zweck des Vorbereitungsdienstes.

§ 6.

Zweck des Vorbereitungsdienstes ist die Einführung des Schulamtsbewerbers in den Lehrberuf. Sie erfolgt unter Anleitung von Ausbildungsleitern, die vom Unterrichtsministerium auf bestimmte Zeit ernannt werden.

Verlauf des Vorbereitungsdienstes.

§ 7.

(1) Der Vorbereitungsdienst wird in einzelnen, vom Unterrichtsministerium festgesetzten Abschnitten an Schulen mit verschiedenartiger Gliederung abgeleistet.

(2) Der Schulamtsbewerber wird wöchentlich in 18 Unterrichtsstunden beschäftigt und zwar im ersten Halbjahr ausschließlich an einer Volksschule, im zweiten Halbjahr teilweise auch an einer allgemeinen Fortbildungsschule. Die zweckentsprechende Verteilung der Wochenstundenzahl auf die einzelnen Wochentage bleibt dem Ausbildungsleiter im Benehmen mit dem Klassenlehrer überlassen.

(3) Spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Ausbildungsabschnittes hat das Kreis- oder Stadtschulamt den Tag der Beendigung der Ausbildung dem Unterrichtsministerium anzuzeigen, welches die weitere Beschäftigung des Schulamtsbewerbers bestimmt.

Ausbildungsleiter.

§ 8.

(1) Der Ausbildungsleiter hat vornehmlich folgende Aufgaben: Er bietet dem Schulamtsbewerber Gelegenheit, den Unterrichtsplan und seine praktische Durchführung in allen Fächern und in verschiedenen Klassenstufen kennen zu lernen unter besonderer Betonung der erzieherischen Seite des Lehrberufes; er macht ihn mit der Durchführung von Lehrgängen, mit dem Gebrauch von Anschauungs- und Lehrmitteln und mit der Didaktik der einzelnen Fächer vertraut; er weist ihn auf Neuererscheinungen aus dem Gebiet der Unterrichts- und Erziehungslehre und der Lehrmittel hin; er macht ihn mit der Handhabung der Gesetze und Verordnungen für die Volksschule sowie den allgemeinen beamtenteurlichen Bestimmungen bekannt und zieht ihn zwecks besseren Verständnisses bisweilen bei zur Erledigung des schriftlichen Dienstverkehrs, zur Aufstellung und Führung der vorgeschriebenen Listen und zu ähnlichen Aufgaben.

(2) Der Ausbildungsleiter ist dafür besorgt, daß dem Schulamtsbewerber nach genügender Einführung Gelegenheit zu eigener unterrichtlicher Betätigung in den Klassen geboten wird; er kann ihn anhalten, die Gliederung seiner Lehrübungen schriftlich niederzulegen. Der Ausbildungsleiter nimmt durch Unterrichtsbesuche Einblick in die Lehrbetätigung des Schulamtsbewerbers.

§ 9.

Der Ausbildungsleiter hat am Schluß des von ihm geleiteten Vorbereitungsdienstes über jeden der ihm zugewiesenen Schulamtsbewerber einen schriftlichen Bericht zu erstatten. Darin ist die Tätigkeit des Schulamtsbewerbers und seine Befähigung zum Lehrberuf zu würdigen. Ferner ist anzugeben, ob der Vorbereitungsdienst vorschriftsmäßig abgeleistet wurde, oder welche Beanstandungen sich ergeben haben. Der Bericht ist dem Kreis- oder Stadtschulamt vorzulegen.

Arbeitsgemeinschaften.

§ 10.

Zur Förderung der Weiterbildung der Schulamtsbewerber werden während eines Teiles des Vorbereitungsdienstes unter Führung von Ausbildungsleitern Arbeitsgemeinschaften gebildet. Die Teilnehmer müssen in dieser Zeit unter dem Ausbildungsleiter monatlich mehrmals zur gemeinsamen Arbeit zusammenkommen, wobei die einzelnen Mitglieder der Arbeitsgemeinschaften abwechselnd Referate zu halten haben.

Oberleitung durch das Kreis- oder Stadtschulamt.

§ 11.

Das Kreis- oder Stadtschulamt hat die Oberleitung über die Ausbildung des Schulamtsbewerbers. Der Vorstand des Amtes oder dessen Stellvertreter hat jeden Schulamtsbewerber während der Vorbereitungszeit mindestens einmal bei dessen Unterrichtserteilung zu besuchen. Ferner wird er die Arbeitsgemeinschaften durch Besuch ihrer Zusammenkünfte, durch Ratschläge, durch Überlassung von Lehr- und Lernmitteln und in anderer geeigneter Weise nach Möglichkeit fördern.

Schluß des Vorbereitungsdienstes.

§ 12.

(1) Am Schluß des Vorbereitungsdienstes hat das Kreis- oder Stadtschulamt die Berichte der Ausbildungsleiter dem Unterrichtsministerium vorzulegen. Dabei ist über etwaige dienstliche oder außerdienstliche Beanstandungen, die sich während des Vorbereitungsdienstes ergeben haben, zu berichten.

(2) Hat der Schulamtsbewerber den Vorbereitungsdienst mit Erfolg abgeleistet, so erhält er vom Unterrichtsministerium hierüber eine Bescheinigung.

(3) Eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes kann vom Unterrichtsministerium aus besonderen Gründen genehmigt werden. Falls die Verlängerung versagt wird, scheidet der Schulamtsbewerber aus dem Schuldienst aus.

Schlussbestimmung.

§ 13.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie finden auf die

Schulamtsbewerber Anwendung, welche ihre Abgangsprüfung für den Volksschuldienst auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1926 über die Änderung des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 abgelegt haben. Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Karlsruhe, den 11. März 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 7653
B. Gen. V.

Leers

Ausgegeben

Karlsruhe, den 3. April

1929

Inhalt.

I. Bekanntmachungen.

1. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

2. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

3. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

4. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

5. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

6. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

7. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

8. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

9. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

10. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

11. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

12. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

II. Bekanntmachungen.

1. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

2. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

3. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

4. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

5. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

6. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

7. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

8. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

9. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

10. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

11. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

Karlsruhe, den 7. März 1929.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 207

Leers

12. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

13. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

14. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

15. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

16. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

17. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

18. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

19. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

20. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

21. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

22. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

23. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

24. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

25. Bekanntmachung des Unterrichtsministeriums über die

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.